

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rechtes erscheint deshalb unaufschiebbar. Unaufschiebbar, nicht nur vom Standpunkte des Rechtes und der Menschlichkeit, sondern auch von jenem der Wahrung der Interessen der Gemeinden, deren Armenbudget infolge der fehlenden Unfallversicherung eines großen Teiles der Arbeiterschaft schwer belastet werden, unaufschiebbar aber auch im Interesse der Landwirtschaft, da gerade der mangelnde Schutz gegen Betriebsunfälle eine der Mitursachen der Landflucht des agrarischen Proletariats geworden ist.

Wir stellen daher den Antrag, zu beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat sofort den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausgehilfen und aller in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnisse Beschäftigten, die bisher gegen Betriebsunfälle nicht versichert werden mußten, vorzulegen, wonach diesen dieselbe Unfallversicherungsgesetzliche Fürsorge gewährt wird, wie sie nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, Nr. 1, R.-G.-Bl. für 1888, und seinen Abänderungen den Arbeitern und Betriebsbeamten in Fabriken und Hüttenwerken, Bergwerken auf nicht vorbehaltenen Mineralien, auf Wersten, Stapeln und in Brücken, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen (§ 1, Abs. 1, des zitierten Gesetzes) bereits zusteht.
2. Der Landesrat wird beauftragt und ermächtigt, bis zur Erlassung des die Ausdehnung der Unfallversicherung normierenden Bundesgesetzes, mit der Arbeiter = Unfallversicherung = Anstalt für Oberösterreich und Salzburg einen Vertrag zu schließen, wonach das Land Oberösterreich für alle gemäß § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, Nr. 1, R.-G.-Bl. für 1888, versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Pauschalsumme gegen Rückersatz derselben an den Landesfonds seitens der Versicherungspflichtigen entrichtet. Ueber den Vertragsabschluß hat der Landesrat dem hohen Landtage bis 15. Juli 1923 Bericht zu erstatten."

Ueberflüssig, zu erwähnen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, sich bis zum heutigen Tage mit diesem hochwichtigen Antrage gar nicht beschäftigt hat. Es muß den Landarbeitern bei jeder